



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **67. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 204, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 5 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung**

- Bei der Beschreibung des Masteranleitungs-Moduls wird die Zahl „22“ in der Zeile „*Masterarbeit*“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „10“ in der Zeile „*Masterprüfung*“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

#### **(2) Dem § 6 *Masterarbeit* wird Abs 3 hinzugefügt:**

„(3) *Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Punkten.*“

#### **(3) § 7 *Masterprüfung***

- In der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „*Voraussetzung*“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) *Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.*“

- Abs 3 wird hinzugefügt:

*„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“*

**(4) § 11 „Inkrafttreten“**

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes *„(1)“* hinzugefügt.

- Im ersten Absatz wird am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

*„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 67, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“*

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a